

Konsequente Begründung des Sozialstaats als einem Schutzwall gegen die Aus- höhlung der demokratischen Substanz des GG

Es gilt, an ein Ereignis von vor 20 Jahren zu erinnern, das den damaligen Mehrheitspositionen in Wissenschaft und Politik in der Hochzeit der neoliberalen Siegeszüge der 90er-Jahre ein deutliches Halt! entgegengesetzte.

Gemeint ist das Sondervotum, das der Verfassungsrichter Wolfgang Böckenförde am 22. 6. 1995 gegen den Versuch der Mehrheit des 2. Senats des Verfassungsgerichtes - unter Leitung des stramm neoliberal ausgerichteten Vorsitzenden Paul Kirchhoff - formulierte, in dem er der Umdeutung der Vermögenssteuer in eine Sollertrags- statt einer Substanzsteuer widersprach, den damit verbundenen sog. Halbteilungssatz als nicht dem GG entsprechend geißelte und ein inhaltlich wie auch sprachlich flammendes Fanal für einen zupackenden Sozialstaat setzte, der als bewusst aktiv werdender Regulator der kapitalistischen Wirtschaftsweise nicht nur als GG-verträglich, sondern als im Sinne des GG notwendig beschrieben wurde

Die Begründung, daran zum 20. Jahrestag dieser Äußerungen zu erinnern, ergibt sich daraus, dass Wolfgang Böckenförde seine Position mit einer **derartig geschliffenen Grundsätzlichkeit** vorgetragen hat, die weit über politisch pragmatische Begründungen hinausreicht.

O-Ton: „Im Eigentum gerinnt die Ungleichheit der freigesetzten Gesellschaft zur Materie und wird Ausgangspunkt neuer Ungleichheiten. Stellt man dieses unter Sicherung von dessen unbegrenzter Akkumulation sakrosankt, besteht die Gefahr, dass sich die Ungleichheit ungezügelt potenzieren kann und sich darüber die freiheitliche Rechtsordnung selbst aufhebt.“

Hier formuliert ein radikaler bürgerlicher Demokrat schnörkellos den Geburtsmakel der bürgerlichen Gesellschaft und weist auf die systemischen Konsequenzen hin, wenn diesem Makel nicht wirksam begegnet wird. Hier geht es nicht nur um kaputte Infrastruktur und die notwendige Finanzierung – obwohl es ihm dann auch darum geht - hier geht es aus seiner Sicht um den Erhalt des zentralen Kerns eines demokratischen Staates und darum, zu verhindern, dass sich der Reichtum diesen Staat (immer mehr) unterwirft.

Diesem ersten grundlegenden Gedanken zur Entwicklungstendenz der kapitalistischen Gesellschaft folgt ein zweiter, dass nämlich die Ausübung der erforderlichen Korrektur nach dem Wortlaut und Sinn des GG die genuine Aufgabe und der wesentliche Inhalt des sozialen Rechtsstaates ist.

O-Ton: „Das Grundgesetz hat dem durch die Einführung des Sozialstaatsprinzips Rechnung getragen (Art. 20 Abs. 1 GG). Es verpflichtet den Staat, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (vgl. BVerfGE 22, 180 [204]).

Elementares Mittel und unerlässliche Voraussetzung der ... Ausgestaltung des sozialen Ausgleichs ist gerade das Steuerrecht.“

Und weiter: *„Die Abschaffung echter Vermögensteuern durch deren Umschreibung zu Sollertragsteuern trifft den sozialen Rechtsstaat an einer zentralen Stelle. Sie beschneidet empfindlich das staatliche Potential sozialer Korrekturmöglichkeiten gegenüber der Selbstläufigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen“.*

Und: *„Der Staat kann die Leistungsfähigkeit, die in der Innehabung großer Vermögen liegt, nicht mehr nutzen und wird gegenüber einer möglichen Eigendynamik, die sich aus der Akkumulation von Vermögenswerten ergeben kann, machtlos. Allein auf einen Anteil an den Erträgen verwiesen, ist der Staat insoweit nicht mehr überlegen- ausgleichende Instanz, sondern nur noch stiller Beteiligter einer Eigentümer- Erwerbsgesellschaft.“*

Also nicht die Umverteilung von Oben nach Unten, sondern die Unterlassung dieser Umverteilung ist grundgesetzwidrig!

An eine so glasklare und unbeugsam harte rechtspolitische Grundsatzposition zum Sozialstaat von einem der bedeutendsten Verfassungs- und Staatsrechtler der Bundesrepublik - und nebenbei SPD-Mitglied und katholischer Sozialethiker – muss angesichts der zunehmenden Verschwommenheit der politischen Debatte und dem schon mehr als 20 Jahre stattfindenden Dauerfeuer aus der Mehrheit der politischen Klasse dringend erinnert werden. Und sie sollte wieder konzentriert in die politische Debatte aufgenommen werden, zumal die Intervention letztendlich zumindest juristisch erfolgreich war: da der gleiche Senat 2006 die Kernsätze von 1995 wieder aufhob.

Und es bleibt einer der starken prinzipiellen Gegentöne eines Citoyens gegenüber den seichten Tönen der Bourgeois mit ihren Leitmelodien der Deregulierung und dem hohen Lied des Marktes.

Und er unterstreicht, dass der Sozialstaat nicht die Almosenstube des Kapitalismus ist, sondern ein scharfes Instrument sein sollte in der Auseinandersetzung um die Verteilung und Nutzung der gesellschaftlichen Produktivkräfte und die Sicherung demokratischer Rechte.

Abweichende Meinung

zum Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Juni 1995 - 2 BvL 37/91 –

I.

[Einleitende Bemerkungen]

[...]

II.

1. Die Begrenzung der Vermögenssteuer auf eine Besteuerung der (Soll-)Erträge ist durch die Verfassung nicht geboten.

[...]

2. Gleichfalls keinen Anhaltspunkt in Art. 14 Abs. 1 GG oder anderen Vorschriften des Grundgesetzes findet die vom Senat zusätzlich aufgestellte Maßgabe, nach der den Vermögensinhabern auch rund die Hälfte der Erträge zu belassen ist

[...]

3. Die Vorgaben des Senats sind der Einstieg in eine Verfassungsdogmatik der Besteuerung, die den Gesetzgeber bis hin zu Details wie Bewertungsmethoden anleitet. Dies hat nicht nur eine Fesselung des Gesetzgebers bei der Bewältigung künftiger, heute noch nicht übersehbarer Problemlagen zur Folge. Sie zwingt schon das bestehende System der Vermögensbesteuerung in ein Prokrustesbett.

[...]

[Die zentralen Kernsätze]

4. Die Abschaffung echter Vermögenssteuern durch deren Umschreibung zu Sollertragsteuern trifft den sozialen Rechtsstaat an einer zentralen Stelle. Sie beschneidet empfindlich das staatliche Potential sozialer Korrekturmöglichkeiten gegenüber der Selbstläufigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen.

Die freie Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik beruht auf der für den modernen Staat selbstverständlichen Annahme der rechtlichen Freiheit und Gleichheit aller Bürger. Mit dieser durch die Verfassung gewährleisteten Grundlegung des Gemeinwesens in der Freiheit und Besonderheit des Einzelnen werden gesellschaftliche Ordnungsbildung und Entwicklung weitgehend dem freien Spiel der Konkurrenz und sich hierbei bildender Unterscheidungen überlassen. Die rechtliche Gleichheit verbunden mit der individuellen Handlungs- und Erwerbsfreiheit und der Garantie des Eigentums entbindet eine weitreichende Dynamik und führt unweigerlich zur Entstehung materieller Ungleichheit unter den Bürgern.

Dies ist gewollt und elementarer Inhalt einer freiheitlichen Rechtsordnung. Insoweit bedarf es aber eines Ausgleichs. Wenn Lorenz von Stein schon 1850 formulierte, "das Gesetz, unter dem das Leben Europas begonnen hat, ist das Gesetz, nach welchem die Verteilung der Güter die Gesellschaft und durch sie den Staat beherrscht" (Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Bd. 3, Ausgabe Salomon, S. 208), erkannte er diese Notwendigkeit gerade in Bezug auf die Eigentumsordnung. **Im Eigentum gerinnt die Ungleichheit der freigesetzten Gesellschaft zur Materie und wird Aus-**

gangspunkt neuer Ungleichheiten. Stellt man dieses unter Sicherung von dessen unbegrenzter Akkumulation sakrosankt, besteht die Gefahr, dass sich die Ungleichheit ungezügelt potenzieren kann und sich darüber die freiheitliche Rechtsordnung selbst aufhebt.

Das Grundgesetz hat dem durch die Einführung des Sozialstaatsprinzips Rechnung getragen (Art. 20 Abs. 1 GG). Es verpflichtet den Staat, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (vgl. BVerfGE 22, 180 [204]). Elementares Mittel und unerlässliche Voraussetzung der - vorrangig dem Gesetzgeber obliegenden - Ausgestaltung des sozialen Ausgleichs ist gerade das Steuerrecht (vgl. Forsthoff, VVDStRL 12 [1954], S. 8 [31 f.]). Erst durch die Erhebung von Steuern wird der Gesetzgeber zu Sozialleistungen befähigt und kann bedrohliche Entwicklungen der Eigentumsverteilung auch umverteilend korrigieren. Dem Gesetzgeber ist hierbei - wie dargelegt (s. o.: II. 1. und 2.) - sowohl für die Einschätzung der sozialen Konfliktlagen als auch für die Mittel, um auf diese zu reagieren, von der Verfassung ein weiter sozialpolitischer Entscheidungsraum zugedacht. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht vor der Auferlegung von Geldleistungspflichten schützt, hat hier ihren letzten Grund.

Indem der Senat das einmal erworbene und besteuerte Eigentum als unmittelbaren Gegenstand einer Besteuerung ausscheidet und überdies auch noch annähernd die Hälfte von dessen Erträgen garantiert, greift er in diese Verantwortung des Gesetzgebers über. Er nimmt ihn bei der Mittelbeschaffung verfassungsrechtlich an die kurze Leine und schlägt ihm ein je nach Situation vielleicht wesentliches Mittel für die Bewerkstelligung eines sozialen Ausgleichs aus der Hand. **Der Staat kann die Leistungsfähigkeit, die in der Innehabung großer Vermögen liegt, nicht mehr nutzen und wird gegenüber einer möglichen Eigendynamik, die sich aus der Akkumulation von Vermögenswerten ergeben kann, machtlos. Allein auf einen Anteil an den Erträgen verwiesen, ist der Staat insoweit nicht mehr überlegen-ausgleichende Instanz, sondern nur noch stiller Beteiligter einer Eigentümer-Erwerbsgesellschaft.**

Dieser **disproportionale Schutz der Vermögenden** fällt überdies in eine Situation, die hierzu keinen Anlass gibt. Angesichts einer hohen Arbeitslosigkeit und den großen Belastungen infolge der deutschen Vereinigung besteht ein Ausgleichsbedarf, wie ihn die Geschichte der Bundesrepublik bisher kaum je kannte. **Es ist nicht einsichtig, dass angesichts dessen ein gemäßigter Zugriff auf bestehende Vermögensmassen verfassungsrechtlich tabu sein soll.** Auch die derzeitige Vermögensverteilung in den alten Bundesländern ist kein Grund, solche Handlungsmöglichkeiten einem Gesetzgeber zu verweigern, der jedenfalls bisher dem Schutz des Vermögens hinreichend Rechnung getragen hat: Immerhin verfügten Ende 1993 5,5 v. H. der privaten Haushalte über 31,7 v. H. bzw. 18,4 v. H. der Haushalte über 60 v. H. des gesamten Nettogeldvermögens, wobei Haushalte mit einem Jahres-Nettoeinkommen von mehr als 420.000 DM - mangels Aussagebereitschaft der Betroffenen - in diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt sind. Die Zahlen zum Grundvermögen liegen ähnlich. Auch nimmt diese Konzentration nicht ab, sondern tendenziell eher zu (Nachweise in: Wirtschaft und Statistik, 1985, S. 408 [418]; 1995, S. 391 [398 f.]; S. 488 [492 f.]).

Das Grundgesetz gibt nicht vor, wie der Gesetzgeber seinen sozialpolitischen Auftrag definiert und welche Steuerpolitik er einschlägt. Insbesondere enthält es keine Vorga-

ben, die das Vermögen als eigenständigen Steuergegenstand ausscheiden und den Gesetzgeber auf die Maßstäbe einer Sollertragsteuer verpflichtet. Dem Gesetzgeber ist vielmehr gerade im Bereich des Steuerrechts ein großer Handlungsspielraum zu belassen. Nur dann wird der Ausgleich der verschiedenen Interessen in der "sozialen Demokratie", wie ihn erstmals Lorenz von Stein als notwendige Voraussetzung der modernen Gesellschaft erkannte (a. a. O., S. 207), auch auf Dauer gelingen. Mit seinem vermögensschützenden Einstieg in ein Verfassungsrecht der Vermögenssteuer geht der Senat hinter diese Erkenntnis zurück.